

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.02.2024

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-26/22

Nummer:

Z-7.4-3409

Geltungsdauer

vom: **14. Februar 2024**

bis: **23. September 2024**

Antragsteller:

H. Stocker GmbH

Stocker Weg 1
6175 KEMATEN
ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und
Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3409 vom 23. September 2019,
geändert mit Bescheid vom 29. April 2021.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand ist das werkseigene Zusammenfügen von einzelnen Bauteilen zu rechteckigen Wand-, Decken- und Dachdurchführung für Abgasanlagen mit der Bezeichnung "KombiLine DWD-Schott" und deren Einbau. Die Durchführungen bestehen aus Brandschutzbauplatten, Dämmstoffen und Abdeckplatte sowie Befestigungsmittel. Die Abgasanlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Bauprodukte von Abgasanlagen entsprechen und sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die werkseitig vorgefertigten Wand-, Decken- und Dachdurchführung sind zur Durchführung von ein- oder doppelwandigen Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm durch Wände, Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen der Gebäudeklassen 1 und 2 bestimmt, wobei die Zuführung bis zur Durchdringung auch einwandig erfolgen kann. Doppelwandige Abgasanlagen bis zu einem lichten Durchmesser von 300 mm müssen mindestens eine 25 mm dicke Dämmschicht aufweisen.

An diese Abgasanlagen dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die bei Nennwärmeleistung keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C erzeugen.

Die Einzelheiten des konstruktiven Aufbaus und der verwendeten Werkstoffe der Bauelemente "KombiLine DWD-Schott" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Bauelemente für Wanddurchführungen dürfen nur in Wänden, Decken und Dächern eingesetzt werden, wenn bei Auswahl und Anordnung der einzelnen Bauteile des jeweiligen Wandaufbaus die in Tabelle 1 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

Tabelle 1: Grenzwerte für Aufbau

Einsatzbereich	Wandaufbau	
	Gesamtlänge der Durchdringung [mm]	Wärmedurchgangskoeffizient $U = W/(m^2K)$
Wände, Decken, Dächer *	≤ 496	≥ 0,09
Decken, Dächer *	≤ 955	≥ 0,10
Flachdächer (Neigung ≤ 10°) **	≤ 1015	≥ 0,04

* Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Wandaufbaus einen Wert von 0,09 W/(m²K) bzw. 0,10 W/(m²K) nicht unterschreitet.

** Bei der Flachdachkonstruktion darf bei der eingebauten Durchführung der U-Wert der gesamten Dachkonstruktion nicht unter 0,04 W/m²K liegen. Die gesamte Dämmdicke in der Flachdachkonstruktion von allen hochdämmenden Baustoffen, wie beispielsweise EPS-Platten, darf nie größer als 400 mm sein (vgl. Anlage 5)

Der Einsatz der Bauteile für die Wand-, Decken- bzw. Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Details zu den Materialangaben der genannten Baustoffe sind beim DIBt hinterlegt.

Für die Herstellung der Wand-, Decken- und Dachdurchführungen dürfen die in Tabelle 2 genannten Dämmstoffe verwendet werden.

Tabelle 2: Dämmstoffe

Bezeichnung/Firma	Baustoff- klasse ¹ ,	Nennrohddichte ² [kg/m ³]	Verwendbarkeitsnachweis oder Leistungserklärung Nr./Datum
Termarock 100 Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	100	Prüfbericht gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie DoP DE0295071701 vom 28.07.2017
Lose Wolle RL Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	ca. 100	Prüfbericht gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie P-MPA-E-98-020 vom 08.04.2008
Mineralwolle lose SL Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 670	A1	ca. 100	Nachweise beim DIBt hinter- legt sowie P-MPA-E-99-512 vom 22.01.2015

2.1.1 Wand-, Decken- und Dachdurchführungen von maximal 496 mm

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 1 bis 3 bestehen jeweils aus

- a) einem Kasten 480 mm x 480 mm aus 40 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten mit der Bezeichnung Pomatect AD, die mit Heftklammern 12,2x80x1,9 blank im Abstand von 170 mm zusammengehalten werden;
- b) einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Steinwolleplatten Typ Termarock 100;
- c) Stopfwole Typ Lose Wolle RL oder Typ Mineralwolle lose SL;
- d) einer quadratischen Abdeckplatte mit einer Dicke von 12 mm mit den Maßen 680 mm x 680 mm mit der Bezeichnung Promat Masterboard und der Baustoffklasse A2 zur leichteren Fixierung an der Dampfsperre des Gebäudes;
- e) einer äußeren Abdeckplatte aus einer 10 mm dicken Putzträgerplatte mit der Bezeichnung Promat Blue Clad.

2.1.2 Decken- und Dachdurchführungen von maximal 955 mm

Die Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 4 besteht jeweils aus

- f) einem Kasten 480 mm x 480 mm aus 40 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten mit der Bezeichnung Pomatect AD, die mit Heftklammern 12,2x80x1,9 blank im Abstand von 170 mm zusammengehalten werden;
- g) einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Steinwolleplatten Typ Termarock 100;
- h) Stopfwole Typ Mineralwolle lose SL, Menge siehe Anlage 6;
- i) einer quadratischen Abdeckplatte mit einer Dicke von 12 mm mit den Maßen 480 mm x 480 mm mit der Bezeichnung Promat Promatect H und der Baustoffklasse A1;
- j) einer äußeren Abdeckplatte aus einer 10 mm dicken Putzträgerplatte mit der Bezeichnung Promat Blue Clad.

¹ DIN 4102-4:2016-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil

² Nennwert

2.1.3 Decken- und Dachdurchführungen von maximal 1015 mm

Die Decken- und Dachdurchführungen entsprechend den Anlagen 5 besteht jeweils aus

- k) einem Kasten 480 mm x 480 mm aus 40 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten mit der Bezeichnung Pomatect AD, die mit Heftklammern 12,2x80x1,9 blank im Abstand von 170 mm zusammengehalten werden;
- l) einer 50 mm dicken Dämmschicht aus Steinwolleplatten Typ Termarock 100;
- m) Stopfwole Typ Mineralwolle lose SL, Menge siehe Anlage 6;
- n) einer quadratischen Abdeckplatte mit einer Dicke von 12 mm mit den Maßen 480 mm x 480 mm mit der Bezeichnung Promat Promatect H und der Baustoffklasse A2;
- o) einer äußeren Abdeckplatte aus einer 10 mm dicken Putzträgerplatte mit der Bezeichnung Promat Blue Clad.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführung oder der Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1				
	Silikat-Brandschutz- bau-platten	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Wanddicke	bei jeder Lieferung	Herstellerangaben, DIN 13501-1, 40 mm dick
	Steinwolleplatte Typ "Termarock 100"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Nennrohddichte, Wanddicke		Herstellerangaben, DoP DE0295071701 DIN 13501-1, 50 mm dick,
	Stopfwole Typ "Lose Wolle RL" oder "Mineralwolle lose SL"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A1, Nennrohddichte		Herstellerangaben, P-MPA-E-98-020 oder P-MPA-E-99-512
	Ausbauplatte Typ "Promat Masterboard" oder Promat Promatect H	Kennzeichnung, Baustoffklasse, Wanddicke, Abmessungen		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 12 mm dick
	Putzträgerplatte Typ "Promat Blue Clad"	Kennzeichnung, Baustoffklasse A2, Wanddicke		Herstellerangaben, DIN 13501-1, 10 mm
	Fertige Durch- führung	Abmessungen, Kennzeichnung, Typ und Menge der beigefügten Stopfwole	mind. 1x täglich oder jedes 50. Bauteil	Allgemeine bauaufsicht- liche Zulassung Nr. Z-7.4-3409

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauelemente durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und

Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind hinsichtlich der Einhaltung der unter Abschnitt 2.3.2 genannten Prüfungen und Aufzeichnungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Montageanleitung und produktbegleitende Unterlagen

Der Hersteller muss jedem Durchführungselement eine leicht verständliche Montageanleitung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßangaben und Hinweis jedem Ver- und Anwender zur Verfügung stellen.

In der Montageanleitung und den übrigen produktbegleitenden Unterlagen des Herstellers dürfen keine dieser Zulassung entgegenstehenden Angaben enthalten sein.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Die Tragfähigkeit der Wände, Decken und Dächer darf durch den Einbau der Durchführung nicht eingeschränkt werden. Die Kräfte aus Eigen- und Windlast der Abgasanlage dürfen nicht in die Durchführung eingeleitet werden, sondern müssen über entsprechende Halterungen bzw. Konsolen abgeleitet werden. Eine Längenausdehnung der Abgasführung muss ermöglicht werden.

Die zu durchdringenden Wand-, Decken- und Dachkonstruktionen können aus Holzständerwerk (statisch tragenden Schichten) und verschiedenen brennbaren und nichtbrennbaren Baustoffen (Wärmedämmschichten) bestehen.

Sofern erforderlich, ist entsprechend der Größe der Durchführung eine Auswechslung in der Außenwand vorzusehen, dabei sind die Bauelemente in die Auswechslung einzusetzen und mittels der Anschlussplatten zu verschrauben oder zusammenzuklammern. Der Übergang von der Anschlussplatte zur Gipskartonplatte ist plan herzustellen. Die Befestigung der Durchführung in der Wand ist durch Zusammenschrauben mit dem Holzständerwerk bzw. mit den Abdeckplatten auszuführen.

Die äußere Anschlussplatte ist vor Bewitterung durch Abdeckrosetten, Abdeckbleche oder durch geeignete nicht brennbare Putzsysteme zu schützen.

Nachträglich aufgebrachte zusätzliche äußere Dämmschichten oder Verkleidungen sind zulässig, sofern die maximale Baulänge (siehe Abschnitt 1.2) nicht überschritten wird und das Abgasrohr im Bereich der zusätzlichen Wärmedämmung mit nichtbrennbaren Baustoffen in der Größe der Anschlussplatte bekleidet wird.

Im Innenbereich sind Wandbekleidungen aus brennbaren Abdeckungen zulässig, sofern der Abstand zum Abgasrohr mindestens der Größe der inneren Anschlussplatte entspricht und die Bekleidung keine größere Dicke als 2 cm aufweist.

Die maximale Baulänge der horizontalen Wanddurchführung entspricht auch der maximalen vertikalen Decken- und Dachdurchdringungslänge. Für die Ermittlung der maximalen Durchdringungslänge von Dachdurchführungen bei Schrägdächern ist die untere Abbildung von Anlage 3, Bemaßung L anzuwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Der Einbau der Wand-, Decken- und Dachdurchführung muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen.

Der Innenraum zwischen der 50 mm dicken Steinwolleplatten und dem abgasführenden Innenrohr ist gemäß Anlage 1 mit der beigepackten losen Stopfwohle gemäß Abschnitt 2.1, Tabelle 2 vollflächig und gleichmäßig dicht auszustopfen.

Die Wand-, Decken- und Dachdurchführungen nach Tabelle 1 können bauseits auf das Maß der zu durchdringenden Wand, Decke oder Daches gekürzt werden. Dazu ist mit einer fein gezahnten geführten Säge eine gleichmäßige Scheibe rechtwinklig abzuschneiden.

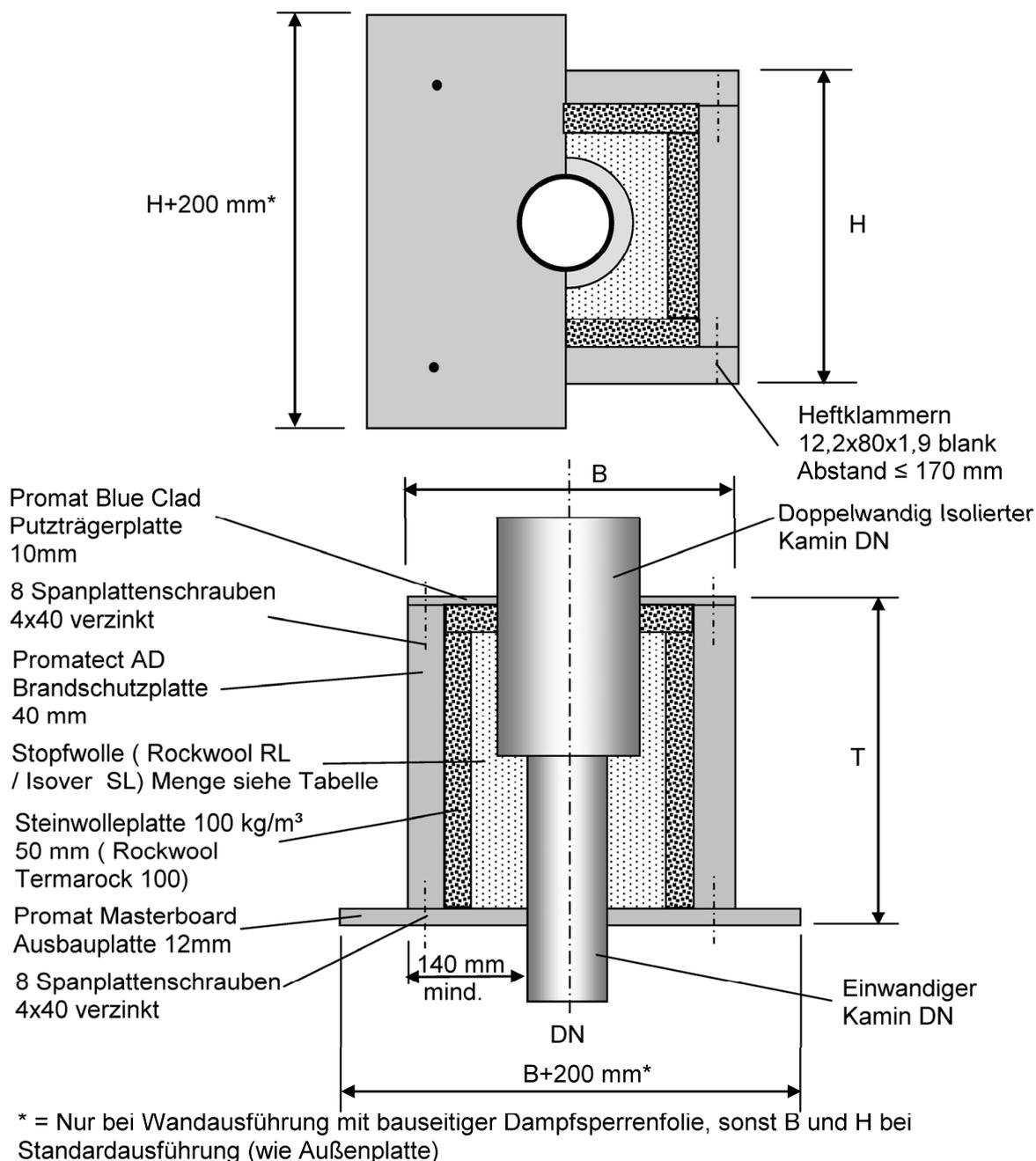
3.3 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)³.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

³ Nach Landesrecht



DURCHMESSER DN KAMINROHR	BREITE B	HÖHE H	TIEFE T =WANDSTÄRKE
80-300 mm	360-580 mm	360-580mm	72-496 mm

Mindestabstand zwischen Abgasführendem Rohr und Außenseite Wanddurchführung 140 mm

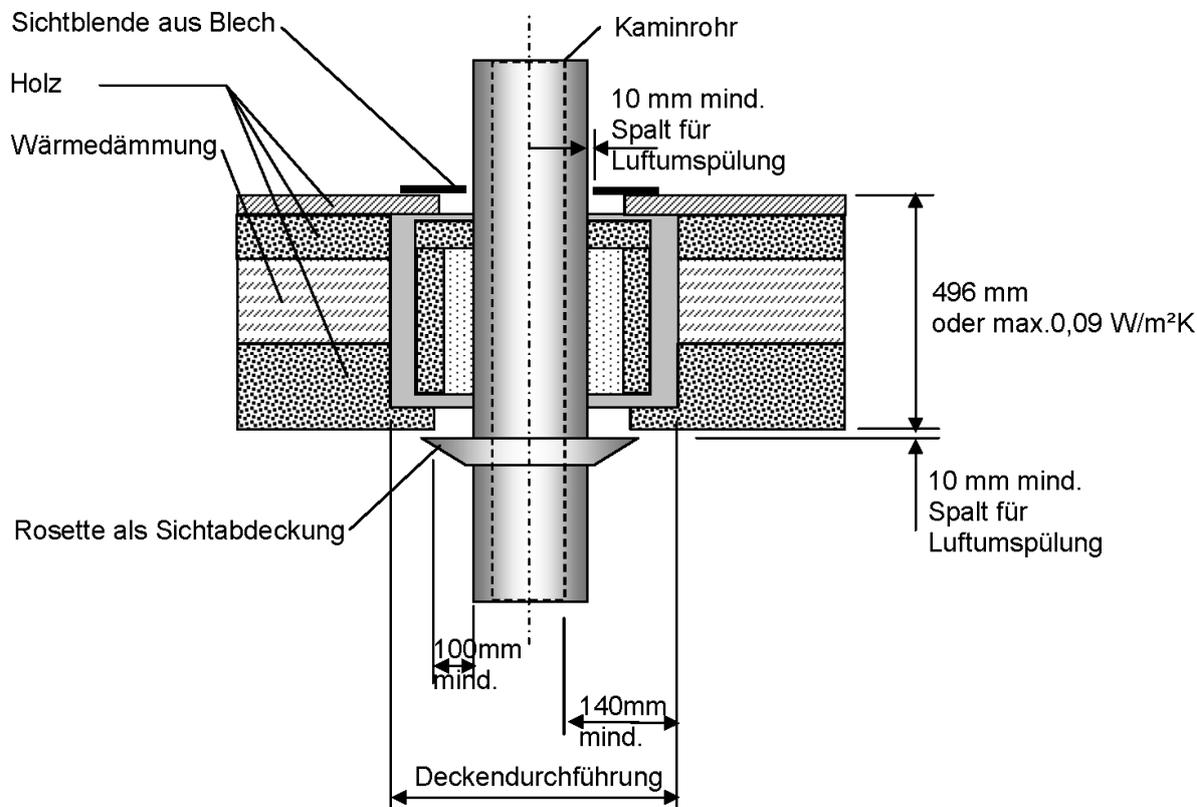
DN Innenrohr (mm) / Länge	Stopfwolle Rockwool RL (kg)	Stopfwolle Isover SL (kg)
80-150 / 400 + 600 mm	1 / 1,6	1 / 1,6
160-200 / 400 + 600 mm	1,5 / 2	1,5 / 2
225-250 / 400 + 600 mm	1,8 / 2,6	1,8 / 2,6
260-300 / 400 + 600 mm	4,8 / 7,2	4,8 / 7,2

Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Aufbau und Abmessungen – Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von maximal 496 mm

Anlage 1

**EINBAUBEISPIEL IN
EINE VOLLHOLZ
SICHTDECKE**



**Zuordnung der Kamindurchmesser zu den Mindestaußenabmessungen der
Wanddurchführungen**

DN Kamin Innenrohr	Mindestbreite der Wanddurchführung	Mindesthöhe der Wanddurchführung	Tiefe der Wanddurchführung =Wandstärke Haus
80mm	360mm	360mm	72-496mm
100mm	380mm	380mm	72-496mm
113mm	393mm	393mm	72-496mm
120mm	400mm	400mm	72-496mm
130mm	410mm	410mm	72-496mm
140mm	420mm	420mm	72-496mm
150mm	430mm	430mm	72-496mm
160mm	440mm	440mm	72-496mm
180mm	460mm	460mm	72-496mm
200mm	480mm	480mm	72-496mm
225mm	505mm	505mm	72-496mm
250mm	530mm	530mm	72-496mm
300mm	580mm	580mm	72-496mm

Tiefe der Wanddurchführung kann auch höher sein, der gesamte Wandaufbau darf 0,09W/m²K nicht überschreiten!

DERZEIT VERFÜGBARE STANDARDGRÖSSEN FÜR WANDDURCHFÜHRUNGEN

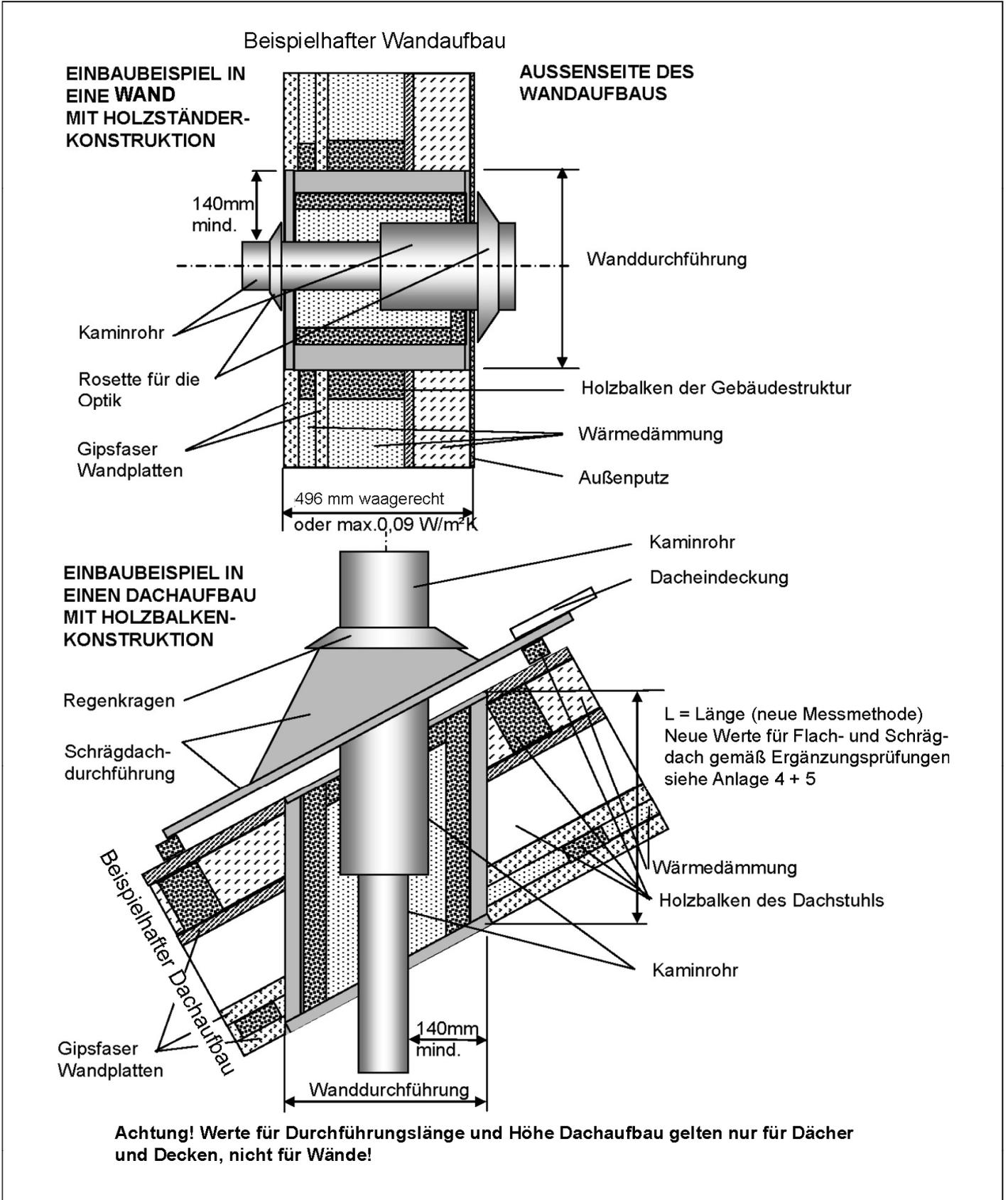
DN 80-150mm	430mm	430mm	72-496mm
DN 160-200mm	480mm	480mm	72-496mm
DN225-250mm	530mm	530mm	72-496mm
DN260-300mm	580mm	580mm	72-496mm

Faustformel: Kamininnenrohrdurchmesser+280mm=Mindestaußenmaß der Wanddurchführung!

Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

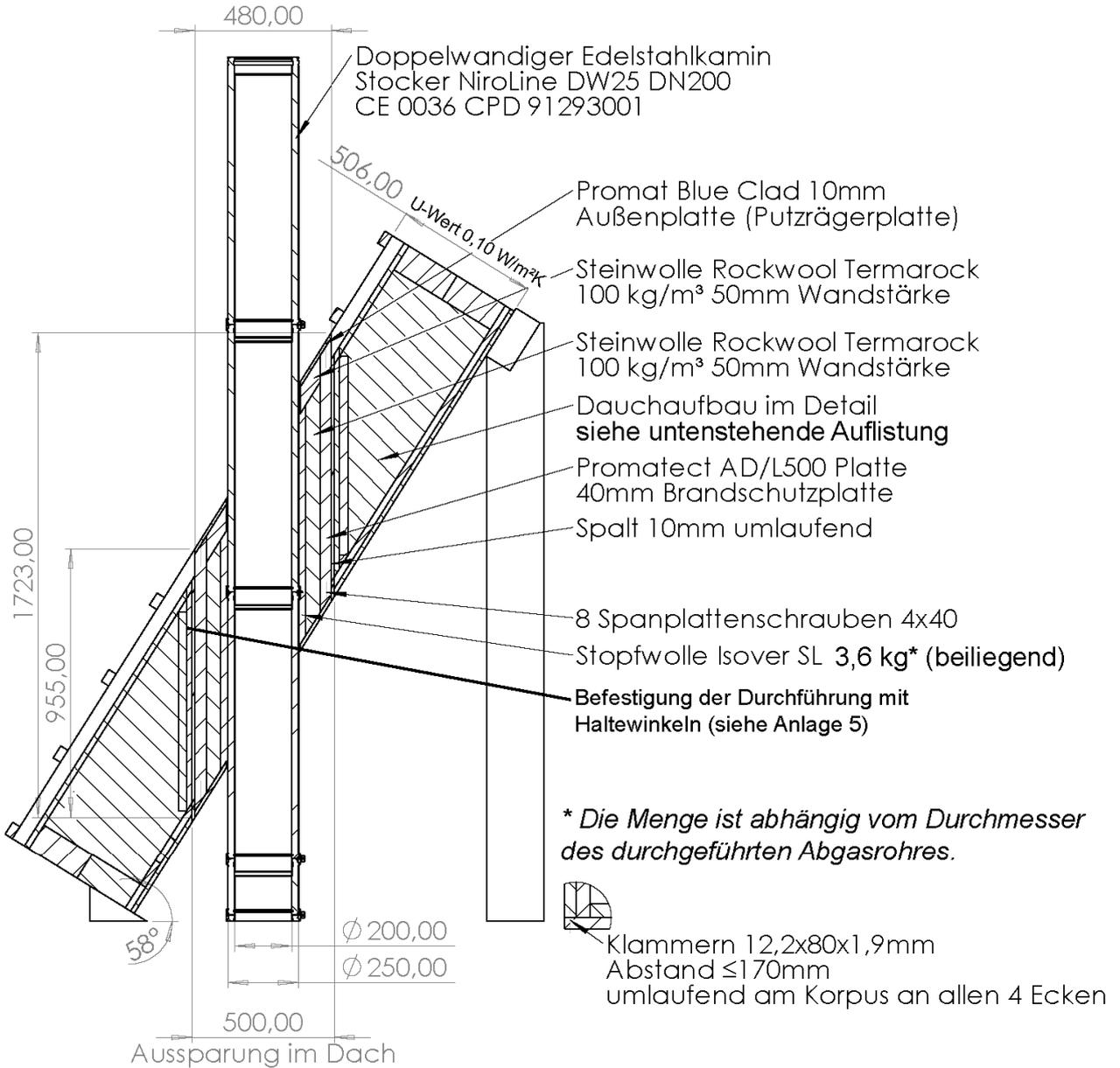
Einbaubeispiel 1 - Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von maximal 496 mm

Anlage 2



Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen	Anlage 3
Einbaubeispiel 2 - Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von maximal 496 mm	

Ergänzungsprüfung 11- 58° Dachneigung und 955 mm im Eingriff
 Dachaufbau max. 937 mm bei 11° und 506 mm bei 58° Dachneigung



Beispielhafter Dachaufbau Schrägdach, 58°, 506 mm, Dachaufbau, U-Wert = 0,10 (von oben nach unten)

- | | | |
|---|--------|---|
| 1 | 50 mm | Dachlatten (dazwischen Luft) |
| 2 | 19 mm | Holzfaserverplatte |
| 3 | 200 mm | Steinwolle mit Holzbalken 200 x 100 mm |
| 4 | 200 mm | Steinwolle mit Holzbalken 200 x 100 mm |
| 5 | 0,2 mm | Dampfsperrenfolie |
| 6 | 22 mm | Sparschalung Holzlatten 22 x 22 mm, dazwischen stehende Luftschicht |
| 7 | 15 mm | Gipsfaserverplatte |

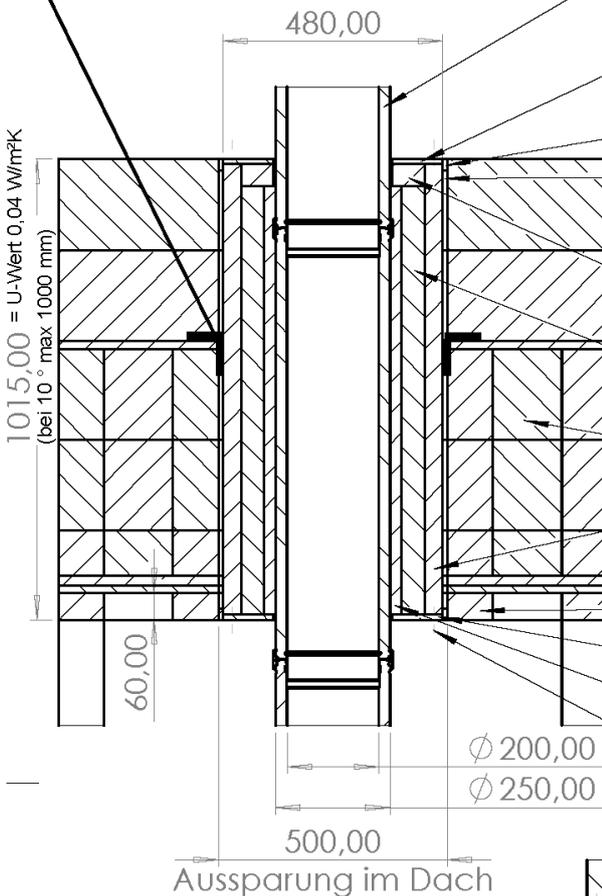
Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Einbaubeispiel 3 - Dach- und Deckendurchführungen von maximal 955 mm

Anlage 4

Ergänzungsprüfung 0°-10° Dachneigung und Dachaufbau 1015-1000 (bei 10°) mm im Eingriff

Haltewinkel 60 x 60 x 60 x 2 mm / Bis 600 mm Länge
4 Stück, darüber 8 Stück! Position in der Dachkonstruktion frei wählbar (lose mitgeliefert)



- Doppelwandiger Edelstahlkamin
Stocker NiroLine DW25 DN200
CE 0036 CPD 91293001
- Promat Blue Clad 10mm
Außenplatte (Putzträgerplatte)
- Stopfwole Isover SL
- Spalt 10mm umlaufend
- Steinwolle Rockwool Termarock
100 kg/m³ 50mm Wandstärke
- Steinwolle Rockwool Termarock
100 kg/m³ 50mm Wandstärke
- Dachaufbau im Detail
siehe untenstehende Auflistung
- Promatect AD/L500 Platte
40mm Brandschutzplatte
- Holzbalken 60x100mm
- Promatect H Platte 12mm
- Stopfwole Isover SL 4 kg* (beiliegend)
- 8 Spanplattenschrauben 4x40
- * Die Menge ist abhängig vom Durchmesser
des durchgeführten Abgasrohres.



Klammern 12,2x80x1,9mm
Abstand ≤ 170mm
umlaufend am Korpus an allen 4 Ecken

Beispielhafter Dachaufbau Flachdach/Zwischenebene, 1015 mm Dachaufbau, mit U-Wert = 0,04 (von oben nach unten)

1	200 mm	Dämmstoff EPS
2	200 mm	Dämmstoff EPS
3	0,2 mm	Alufolie selbstklebend als Dampfsperre
4	18 mm	OSB Holzplatte
5	200 mm	Steinwolle mit Holzbalken 200 x 100 mm
6	200 mm	Steinwolle mit Holzbalken 200 x 100 mm
7	100 mm	Steinwolle mit Holzbalken 100 x 100 mm
8	22 mm	Sparschalung Holzlatten 22 x 22 mm dazwischen stehende Luftschicht
9	15 mm	Gipsfaserplatte
10	60 mm	Holzbalken 60 x 100 mm mit Luft dazwischen

Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Einbaubeispiel 4 - Dach- und Deckendurchführungen von maximal 1015 mm

Anlage 5

Aufstellung der mitgelieferten Stopfwole für senkrecht verbaute KombiLine DWD-Schotts

DN Innenrohr Abgasanlage (mm)	Länge der Durchführung (mm)	Menge der mitgelieferten Stopfwole (kg) (Rockwool RL / Isover SL)
DN 80 - 150 Korpus außen: 430 x 430 Korpus innen: 250 x 250	400	1
	600	1,6
	800	2,4
	1000	3,2
DN 160 - 200 Korpus außen: 480 x 480 Korpus innen: 300 x 300	400	1,5
	600	2
	800	2,8
	1000	3,6
DN 225 - 250 Korpus außen: 530 x 530 Korpus innen: 350 x 350	400	1,8
	600	2,6
	800	3,3
	1000	4
DN 260 - 300 Korpus außen: 750 x 750 Korpus innen: 570 x 570	400	4,8
	600	7,2
	800	9,6
	1000	12

Die angegebene Menge ist auch ausreichend, wenn das Abgasrohr erst später eingebaut werden sollte.

Wand-, Dach- und Deckendurchführungen von Schornsteinen, Abgasleitungen und Verbindungsstücken durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen

Aufstellung der mitgelieferten Stopfwole für alle Ausführungen des DWD-Schotts für den senkrechten Einbau

Anlage 6